



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Verbandsgemeinde Westliche Börde  
Stadt Gröningen  
Marktstraße 7  
39397 Gröningen

**Raumbedeutsame Planung der Verbandsgemeinde Westliche Börde  
„4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Kroppenstedt“;  
Landkreis Börde  
hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landes-  
entwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG-LSA)**

Vorgelegte Unterlagen: Entwurf der 4. Änderung des FNP  
„Kroppenstedt“ mit Ergänzung der Begrün-  
dung (E-Mail vom 08.12.2020)

Die vorliegende 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“ zielt darauf ab, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Kroppenstedt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) der neusten Generation im östlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt zu schaffen. Der sich im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ sieht ein entsprechendes Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergie“ vor. Für dieses Gebiet soll im Rahmen der 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“ anstelle der derzeitigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft ein Sondergebiet „Windenergie“ ausgewiesen werden, damit der Bebauungsplan gemäß

Halle, 15.12.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.31-20221/30-00192.3

Bearbeitet von: Frau Winzer

Tel.:(0345) 6912 - 814

Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:

annett.winzer@sachsen-anhalt.de

Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de  
Internet:  
<http://www.mlv.sachsen-anhalt.de>

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

§ 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“, der sich über die gesamte Fläche des geplanten Sondergebietes „Windenergie“ erstreckt, umfasst ca. 83 ha.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

• **Landesplanerische Feststellung**

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) berührt.

• **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die vorgelegte 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“ ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus der Größe der geplanten Sondergebietsdarstellung „Windenergie“ (ca. 83 ha) sowie aus der mit der vorbereitenden Bauleitplanung verbundenen Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von raumbedeutsamen WEA und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.

• **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im LEP-LSA 2010 festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plan-gebiet ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 in Kraft getreten, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung (REP Magdeburg). Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/OVG 2 L 1/13) nicht mehr anzuwenden sind.

Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP Magdeburg auf, der auch Regelungen zur Windnutzung vorsieht. Der Entwurf des REP Magdeburg enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz

(ROG) als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Der REP Magdeburg weist Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten aus. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt. Demzufolge können die Festlegungen zu den Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie nicht mehr angewendet werden.

Es ist festzustellen, dass sich die im FNP „Kroppenstedt“ geplante Darstellung eines Sondergebietes „Windenergie“ innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1 Nr. 3 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ befindet. Des Weiteren liegt der westliche Teil des Sondergebietes innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.2.1 Nr. II festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“. Vorranggebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (LEP-LSA 2010, Ziffer 4.2.1., Z 128). Mit der Festlegung von Vorranggebieten werden bestimmten Teilräumen Funktionen mit Prioritätsanspruch zugewiesen. Andere Funktionen und Raumnutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.

Da die Ausweisung eines Sondergebietes „Windenergie“ dem im REP Magdeburg festgelegten Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ widerspricht, hat die Verbandsgemeinde Westliche Börde einen Antrag auf Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung des REP Magdeburg „Vorranggebiet für Landwirtschaft Teile des nördlichen Harzvorlandes“ gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA bei der Geschäftsstelle der RPG Magdeburg gestellt, um eine Vereinbarkeit

der 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“ mit den Zielen der Raumordnung zu erlangen. Nach Durchführung des im § 11 Abs. 2 LEntwG LSA festgesetzten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalversammlung der RPG Magdeburg in der Sitzung vom 29.09.2020 einen Beschluss zu diesem Antrag der Verbandsgemeinde Westliche Börde auf Abweichen von den Zielen des REP Magdeburg gefasst und der Verbandsgemeinde das Ergebnis mit Bescheid vom 30.10.2020 mitgeteilt. Danach hat die Regionalversammlung entschieden, dass die Verbandsgemeinde Westliche Börde für die Darstellung eines Sondergebietes „Windenergie“ in der 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“ von dem im REP Magdeburg unter Ziffer festgelegten Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für Landwirtschaft Teile des südlichen Harzvorlandes“ abweichen kann. Die oberste Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt hat diese Entscheidung der Regionalversammlung nicht beanstandet (Schreiben vom 20.11.2020). Aufgrund des Ergebnisses des Zielabweichungsverfahrens ist die 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“ mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Für den östlichen Teilbereich des Sondergebietes „Windenergie“ ist das im LEP-LSA 2010 festgelegte Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Die Verbandsgemeinde hat in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung in Bezug auf die Belange des Freiraumschutzes sowie der Landwirtschaft bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan ein entsprechendes Gewicht beigemessen wurde.

#### Hinweis:

Gemäß § 4 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, zu denen gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4 ROG die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zählen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Bauleitplanung haben sich die Gemeinden mit den Erfordernissen der Raumordnung auseinanderzusetzen.

Die RPG Magdeburg stellt derzeit für ihren neu abgegrenzten Zuständigkeitsbereich den REP Magdeburg neu auf, der auch Regelungen zur Windenergienutzung vorsieht. Den 1. Entwurf des REP Magdeburg hat die RPG Magdeburg am 02.06.2016 beschlossen und danach ausgelegt. Am 14.03.2018 fasste die Regionalversammlung den Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des neuen REP Magdeburg. Derzeit wird ein 2. Entwurf erarbeitet.

Nach der mir vorliegenden Stellungnahme der RPG Magdeburg vom 10.01.2019 kann das geplante Sondergebiet „Windenergie“, ausgehend vom derzeitigen Planungsstand des in Neuaufstellung

befindlichen REP Magdeburg, dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung als Eignungsgebiet Nr. XVI „Kroppenstedt-Westeregeln“ zugeordnet werden. Darüber hinaus kommt für die Gemarkung Kroppenstedt, insbesondere aufgrund der nicht ausreichenden Bodenqualität, nur noch eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft in Frage. Eine Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung kann erst festgestellt werden, wenn das Verfahren zur Neuaufstellung des REP Magdeburg rechtskräftig abgeschlossen wurde.

• **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Im Auftrag



Winzer

Anlage:

- Rechtsgrundlagen

## Anlage

### Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) vom 17. Mai 2006 (Amtsblätter der betroffenen Landkreise, in Kraft getreten am 01. Juli 2006)  
Festlegungen zur Windenergienutzung  
Aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/OVG 2 L 1/13) ist der REP Magdeburg hinsichtlich der Festlegungen zur Windenergienutzung nicht mehr anzuwenden.
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)